HERBSTZEITLOSE IN FUTTERBESTÄNDEN – RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Dezernat 51.3 - Qualitätssicherung für Futtermittel und tierische Erzeugnisse
M. Sc. Josephine Lange

HESSEN
Regierungspräsidium
Gießen

KURZE AGENDA

01 Rechtliche Verpflichtungen für landwirtschaftliche Betriebe

02 Definition nicht sicheres Futtermittel

03 Herbstzeitlose in Futterbeständen - Beweidung, Verfütterung, Verkauf

04 Aufgaben Futtermittelüberwachung

05 Rechtliche Beurteilung von Giftpflanzen im Grünland

01 RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

- Registrierung des Betriebs, wenn Futtermittel für eigene Nutztiere oder zum Verkauf produziert werden (Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005)

- Einhaltung der guten Verfahrens- und Fütterungspraxis
  - → Ergreifen von (Hygiene-)Maßnahmen zur Risikominimierung einer biolog./ chem./ physikal. Kontamination von Futtermitteln und tierischen Erzeugnissen
  - → Produktion sicherer Futtermittel (Art. 4, Anhang I und III der VO (EG) Nr. 183/2005)

- Beschaffung und Verwendung von Futtermitteln, die von registrierten Betrieben kommen (Art. 5 der VO (EG) Nr. 183/2005) → Rückverfolgbarkeit

02 DEFINITION NICHT SICHERES FUTTERMITTEL

- Futtermittel gelten als nicht sicher in Bezug auf den beabsichtigten Verwendungszweck, wenn davon auszugehen ist, dass sie
    - die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können
    - bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind (gemäß Art. 15 der VO (EG) Nr. 178/2002)

03 HERBSTZEITLOSE IN FUTTERBESTÄNDEN - BEWEIDUNG, VERFÜTTERUNG, VERKAUF

- Herbstzeitlose im Grünland stellt Gesundheitsgefährdung für Tier dar
  - → nicht sicheres Futtermittel
  - → Verfütterungsverbot / keine Beweidung
  - → Verbot des Inverkehrbringen / kein Verkauf von Heu
  - → Sperrung der Fläche

- sobald ein Futtermittelunternehmer den Verdacht hat, unsichere Futtermittel in Verkehr zu bringen/ angelieferte Futtermittel sind nicht sicher
  - → Behörde informieren (LFGB §44 Abs. 5)
  - → bei Verstoß: Ordnungswidrigkeitenverfahren (LFGB §60 Abs. 3)

04 AUFGABEN FUTTERMITTELÜBERWACHUNG

- Überwachung und Kontrolle aller Unternehmen, die im Bereich Futtermittel (gewerblich oder landwirtschaftlich) tätig sind
  - → auch Beratungsfunktion
  - → Unterstützung bei Rückruf/ Rückverfolgbarkeit

- Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden, Abgaben der Kreisveterinär-/ landwirtschaftsämter, Regierungspräsidien, Abgaben aus anderen Bundes- oder EU-Ländern

05 RECHTLICHE BEURTEILUNG VON GIFTPFLANZEN IM GRÜNLAND

- in anderen Bundesländern:
  - Vor-Ort-Kontrolle zur Einzelfallprüfung (Tierart und Ration)
  - Ordnungswidrigkeit (Bußgeldtatbestand) bei Inverkehrbringung oder Verfütterung eines nicht sicheren Futtermittels gemäß LFGB §60 Abs. 3 i.V.m. Art. 15 der VO (EG) Nr. 178/2002
  - Beratung zur zukünftigen Vermeidung von Giftpflanzen im Grünland in Abstimmung mit weiteren Fachbehörden

- in anderen EU-Ländern:
  - VO (EG) Nr. 178/2002 ist EU-Verordnung!
  - Ahndung Art. 15 nicht sicheres Futtermittel ist in allen europäischen Mitgliedsstaaten möglich je nach Rechtsauslegung

VIELEN DANK FÜR IHR INTERESSE

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 51.3 – Qualitätssicherung für Futtermittel und tierische Erzeugnisse
Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar

M. Sc. Josephine Lange
Mail: josephine.lange@rpgi.hessen.de / dez51.3@rpgi.hessen.de
Tel.: 0641-303 5197 / -5175

HESSEN
Regierungspräsidium
Gießen

FRAGEN?



HESSEN
Regierungspräsidium
Gießen